

## **SATZUNG**

des Vereins „1st class session mildtätiger Verein e.V.“

### **Präambel**

Das Bestreben des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung von Künstlerinnen und Künstlern in ganz Deutschland, insbesondere durch das Engagement für Künstlerinnen und Künstler und deren Angehörige in Notlagen, dazu gehören auch finanzielle Notlagen.

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „1st class session Artist Support mildtätiger Verein“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Deutsch-Evern.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt mit seinem Wirken die folgenden Zielsetzungen:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Hilfeleistung für Künstler, die unvermittelt in schwere Not geraten sind, bei Bedarf aber auch die Gewährung von präventiver Hilfe zur Verhinderung des Eintritts einer Notlage.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein primär durch die finanzielle und soziale Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, die durch einen unvermittelt aufgetretenen Notstand ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geraten sind durch die normale staatliche Hilfe nicht ausreichend beseitigt werden kann.

Die Verfolgung mildtätiger Zwecke ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des

Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Die Hilfe umfasst gegebenenfalls auch die finanzielle Unterstützung von Familienmitgliedern des/der zu Unterstützenden, wenn es erforderlich und im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung und der vorgenannten Voraussetzungen zulässig ist.

Über die Gewährung von Hilfen entscheidet der Vorstand im Ganzen, und zwar auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien. Der Vorstand hat zuvor allerdings festzustellen, dass diese Entscheidung auf der Grundlage fachlicher Kompetenz erfolgt; der Vorstand hat sich im Bedarfsfall dazu fachkundigen Rat einzuholen, zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt, einem Steuerberater, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Person mit ausreichenden Kenntnissen über das Sozialhilferecht, etwaige damit verbundene Kosten hat der Verein zu tragen.

2. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der zuvor in Ziff. 1 genannten Zielsetzungen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Diese Satzungszwecke verwirklicht der Verein gemäß §§ 52, 53 Abgabenordnung durch die Gewährung von materiellen Mitteln in Form von Sach- oder Geldspenden oder immaterieller Unterstützung. Die materiellen Hilfsmittel werden primär durch Akquisition von Spendengeldern beschafft.

## **II. Allgemeine Grundlagen zur Durchführung des Vereinszweckes:**

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger und mildtätiger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51–68 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorstand ist befugt, Spenden, die nicht aufgrund eines bestimmten Spendenaufrufs eingehen, nach billigem Ermessen einem Vereinszweck zuzuführen.

Der Verein ist berechtigt, Spendenaufrufe durchzuführen. Die hierauf eingehenden Spenden sind zweckgebunden zu verwenden. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, Spendenaufrufe mit der Maßgabe durchzuführen oder durchführen zu lassen, dass Spendenaufkommen aufgrund eines Spendenaufrufes gleichen Zwecken des Vereines zugeordnet werden können, wenn Überschüsse im Rahmen eines zweckgebundenen Spendenaufrufes vorhanden sind. Das gilt insbesondere dann, wenn der Vorstand des Vereins der Auffassung ist, dass der Zweck eines Spendenaufrufes und des daraus folgenden Spendenaufkommens ausreichend sichergestellt ist. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, für seine Zielsetzung Broschüren, Aufkleber, Presseinformationen und Symbolfiguren zu nutzen, um über seine Zielsetzungen in der Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuklären und zu informieren. Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins ist die Zusammenarbeit mit Medien aller Art ebenso zulässig wie die Schaffung von Ehrenpreisen für die Gebiete, auf denen der Verein tätig ist. Der Verein ist befugt, für die Erreichung seiner Vereinsziele mit anderen Vereinen im Sinne des §§ 57 beziehungsweise 58 der Abgabenordnung zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im und für den Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Vor dem Eintritt der Volljährigkeit sind Minderjährige nicht stimmberechtigt. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand kann verlangen, dass ein Bewerber um die Mitgliedschaft ein Mitglied des Vereins als Bürgen benennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand mittels schriftlicher Erklärung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) aus wichtigen Gründen (insbesondere unentschuldigte Nichtteilnahme an zwei Mitgliederversammlungen) durch Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gegen Vorstandsentscheidungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss eines Mitglieds kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und einen etwaigen Beitragserlass mit einfacher Mehrheit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Jahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

### **§ 6 Verwaltungsorgane**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Kassenwart

Schriftführer

Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie einem Beisitzer. Die Vorsitzenden sind zur Alleinvertretung des Vereins befugt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ernennt seine Gehilfen, insbesondere den Schatzmeister. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die beiden Vorsitzenden sind befugt, über Leistungsbewilligungen bis zu 20.000 Euro allein zu beschließen. Beschlüsse über Leistungsbewilligungen über 20.000 Euro müssen vom Gesamtvorstand gefasst werden. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Zahlungen sollten in jedem Fall nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Schatzmeister erfolgen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist – wie die Vorstandsmitglieder – zur Entgegennahme von Spenden für den Verein gegen Quittung berechtigt. Der Vorstand ist befugt, einen Beirat einzurichten und die Mitglieder des Beirats zu berufen.

## **§ 9 Der Beirat**

Sollte der Vorstand einen Beirat einrichten und die Mitglieder des Beirats berufen, so kann dieser Beirat Vorschläge im Rahmen des Verwendungszweckes des Vereinsvermögens machen. Dem Beirat sollen auch Künstlerinnen und Künstler angehören, es muss aber insbesondere auch mindestens eine Person dazu gehören, die über den notwendigen Sachverstand im Sinne des § 2 Ziff. 1 verfügt, mithin also über ausreichende Kenntnisse verfügt über den Inhalt des § 53 AO und der darin angeführten Vorschriften.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dies kann auch online z.B. über Zoom erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über: die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, insbesondere den Rechenschaftsbericht, Entlastung des Kassensführers.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.

Eine Mitgliederversammlung über das Internet ist möglich und damit zulässig, beispielsweise durch Videokonferenz, sofern das nicht gegen bestehende Gesetze verstößt.

Zu beachten ist, dass wenn eine Online-Versammlung in der Vereinssatzung geregelt ist, diese nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 BGB unterliegt und somit die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich ist und ebenso wenig der Schriftform bedarf.

Diese Sonderregelung ist derzeit bis zum 31.12.2021 befristet. Sie ersetzt damit nicht die Notwendigkeit einer eigenen Regelung für die dauerhafte Zulässigkeit von Online-Mitgliederversammlungen in der Vereinssatzung, um auch zukünftig diese vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abweichende Versammlungsform zu ermöglichen.

Die virtuelle Versammlung hat in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmer sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

Über die Online-Mitgliederversammlung ist nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen, welches von den in der Satzung bestimmten Personen, zumeist die Versammlungsleiter und die Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung muss insbesondere die Beschlüsse aufzeigen, die der Eintragung zum Vereinsregister bedürfen, z. B. die Wahl des Vorstands oder die Änderung der Satzung. Das Protokoll dient weiterhin als zivilrechtliche Urkunde dem Nachweis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gegenüber dem zuständigen Amtsgericht.

Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auch möglich, wenn alle Stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Beschluss schriftlich erklären, § 32 BGB. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es einer Erklärung auf dem Postweg. Eine E-Mail genügt **nicht**. Zu beachten ist außerdem, dass es eines Protokolls über die Beschlussfassung bedarf, wenn der Beschluss bei dem Vereinsregister einzureichen ist. Das Protokoll muss das Umlaufverfahren und das Ergebnis der Beschlussfassung enthalten.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, kann eine Abstimmung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Fall hat der Vorstand allen Mitgliedern den oder die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll, mit dem Hinweis mitzuteilen, dass wenn alle Mitglieder des Vereins mit einem schriftlichen Umlaufverfahren einverstanden sind, dieses Verfahren gewählt werden kann. Das gilt auch für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung betraut ein Mitglied des Vereins mit der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes. Sie kann einen Rechnungsprüfer wählen, der eine Amtszeit von einem Jahr hat und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und die Buchführung des Vereins prüft.

## **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 10 und 11 entsprechend. Die Ladungsfrist wird hierfür auf drei Tage verkürzt. Eine Mitgliederversammlung über das Internet ist möglich und damit zulässig, beispielsweise durch Videokonferenz sofern das nicht gegen bestehende Gesetze verstößt. Es gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Regeln des § 10 dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Hierzu ist zu beachten:

Gemäß § 61 Abs. 1 AO liegt eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, und zwar an die

**Künstlerhilfe e.V.**  
**c/o Andreas Schmidt**  
**Bremer Reihe 17**  
**20099 Hamburg**

Sollte die vorgenannte Künstlerhilfe e. V. keine steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 53 AO verfolgen oder aber selbst nicht originär als steuerbegünstigten Zwecken dienend vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein, so fällt das Vermögen stattdessen zu:

**Intergration durch Kunst e.V.**  
**Faulenstr. 44-46**  
**28195 Bremen**

Sollte auch der dieser Verein keine steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 53 AO verfolgen oder aber selbst nicht originär als steuerbegünstigten Zwecken dienend vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein, so fällt das Vermögen zu stattdessen zu:

**lebensKÜNSTLER e. V.**  
**Unterlimpurgerstraße 5**  
**74523 Schwäbisch Hall**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

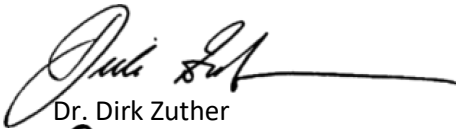
#### **§ 14 Schlussbestimmung**

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Deutsch Evern, 28.09.2020



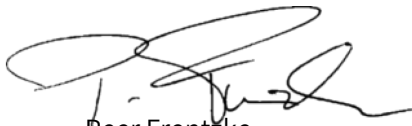
Benjamin Klein



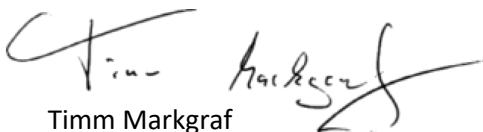
Dr. Dirk Zuther



Prof. Dr. Michael Ahlers



Peer Frentzke



Timm Markgraf